

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Hauptsatzung der Stadt Pattensen	
Nr.	1.5	
Datum	01.02.2021	

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 01.02.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Benennung und Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde führt nach Art. I § 19 des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover vom 11.02.1974 (Nds. GVBl. Nr. 6, Seite 57 ff) den Namen „Pattensen“, und die Bezeichnung „Stadt“. Die Namen der aufgrund des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover zur Stadt Pattensen zusammengeschlossenen Gemeinden, nämlich

Hüpede-Oerie, Jeinsen, Koldingen, Pattensen-Mitte, Reden, Schulenburg-Lauenstadt, Vardegötzen-Thiedenwiese

werden als Namen für die Stadtteile in den Grenzen der o. g. ehemaligen Gemeinden nach dem Stande vom 28.02.1974 neben dem Stadtnamen weitergeführt.

- (2) Das Wappen der Stadt Pattensen ist ein schwarz umrandeter goldener Wappenschild, der eine rote Burg mit zwei spitzgedeckten Türmen und einem offenen schwarzen Tor zeigt. Auf den Zinnen zwischen den Türmen steht aufgerichtet ein – heraldisch – nach rechts gewendeter rot bewehrter blauer Löwe. In der Türöffnung schwebt unter einem goldenen Fallgitter ein silberner Dreieckschild mit drei roten Rosen (2:1).
- (3) Die Nutzung des Stadtwappens wird nichtkommerziellen Institutionen auf Antrag gestattet. Näheres wird in einer Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Pattensen geregelt.
- (4) Die Farben der Stadt sind Gold-Rot, untereinander angeordnet.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Pattensen-Region Hannover“.
- (6) Die Symbole (Wappen, Farben, Flaggen) der in Abs. (1) Satz 2 genannten ehemaligen Gemeinden dürfen in den Stadtteilen als Zeichen der engeren örtlichen Gemeinschaft bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art neben den Symbolen der Stadt weiterhin gezeigt werden.
- (7) Die Stadtflagge zeigt zweibahnig die Farben Gold-Rot und das Wappen der Stadt. Das Wappen steht je zur Hälfte in der goldenen und der roten Bahn.

§ 2

Ortschaften

- (1) Für die folgenden Teile der Stadt - Ortschaften im Sinne des § 90 NKomVG - werden Ortsräte gewählt:
- | | | |
|----|-------------------------|--|
| 1. | Ortsrat Pattensen-Mitte | im Gebiet der früheren Stadt Pattensen |
| 2. | Ortschaft Hüpede-Oerie | im Gebiet der früheren Gemeinde Hüpede und Oerie |
| 3. | Ortschaft Jeinsen | im Gebiet der früheren Gemeinde Jeinsen |
| 4. | Ortschaft Koldingen | im Gebiet der früheren Gemeinde Koldingen |
| 5. | Ortschaft Schulenburg | im Gebiet der früheren Gemeinde Schulenburg |
- (2) In den Ortschaften Reden und Vardegötzen wird je eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher gemäß § 96 NKomVG bestimmt.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs.1 Nr.14 und Nr. 20 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt.

Bei folgenden Vorgängen handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß §85 Absatz 1 Nr 7 NKomVG:

- a) Verfügungen über das Vermögen der Stadt bis zum Wert von 10.000 Euro
- b) Erlass von Forderungen bis 10.000 Euro
- c) Niederschlagungen von Forderungen bis 10.000 Euro
- d) Stundung je Forderungsart bis zu 10.000 Euro ohne zeitliche Begrenzung und bis zu 20.000 Euro für einen Stundungszeitraum bis zu einem Jahr
- e) Ablehnung von Anträgen auf Stundung, Niederschlagung und Erlass
- f) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 10.000 Euro
- g) Vergaben nach GWB,VgV und VOB bis 15.000 Euro, wenn die Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen, die Vergabesumme dem bewilligten Finanzrahmen entspricht, eine förmliche Ausschreibung durchgeführt worden ist und der Auftrag aufgrund des wirtschaftlichsten Angebot erteilt wird.

**§ 4
Ton- und Videoaufzeichnungen**

- (1) Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates können seitens der Stadt Pattensen – gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NKomVG – Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt werden. Sie dienen sowohl der Erstellung des Protokolls und insbesondere der Dokumentation, der Information der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wahrung der Öffentlichkeit bei öffentlichen Sitzungen.
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht – gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG – zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht der/dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung ist im Protokoll zu vermerken und ist im folgenden nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG.
- (3) Sonstige Ton- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen des Rates können auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder im Rahmen seiner Ordnungsfunktion von der/dem Ratsvorsitzenden im Einzelfall untersagt werden.
- (4) Für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates sowie der Ortsräte, sind die Regelungen dieser Vorschrift hinsichtlich der Tonaufzeichnungen entsprechend anzuwenden. Die Absätze 1 Satz 2 und 3 gelten wegen der Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses nicht für dessen Sitzungen.

**§ 5
Videoübertragung im Internet**

- (1) Die Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung des Rates (§ 4 Abs. 1) können zeitgleich im Internet als Livestream übertragen werden. Ob ein Livestream stattfindet, entscheidet der Rat zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit. Diese Internetübertragungen dürfen technisch nur abspielbar und nicht speicherbar sein.

Die nach § 4 Abs. 2 bis 4 getroffenen Regelungen, gelten dementsprechend.

**§ 6
Mitglieder des Verwaltungsausschusses**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

**§ 7
Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat für Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG zwei gleichberechtigte Vertreter. Sie führen die Bezeichnung Stellvertretende Bürgermeisterin / Stellvertretender Bürgermeister.

§ 8**Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Sie oder er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 9**Übertragung von Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat überträgt die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen und Beamte bis zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt handelt. Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 12.
- (2) Der Verwaltungsausschuss überträgt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9c auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister.
- (3) Der Rat überträgt die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG bei einem Wert von über 100,00 Euro bis höchstens 2.000,00 Euro auf den Verwaltungsausschuss.

§ 10**Mitgliedschaft im Ortsrat**

In den Ortschaften werden Ortsräte mit folgenden Mitgliedern gewählt:

- | | | | |
|----|-----------------------------------|---|---------------|
| 1. | Für die Ortschaft Pattensen-Mitte | = | 11 Mitglieder |
| 2. | für die Ortschaft Schulenburg | = | 7 Mitglieder |
| 3. | für die Ortschaft Hüpede-Oerie | = | 5 Mitglieder |
| 4. | für die Ortschaft Jeinsen | = | 5 Mitglieder |
| 5. | für die Ortschaft Koldingen | = | 5 Mitglieder |

§ 11**Aufgaben der Ortsräte**

- (1) Die Aufgaben des Ortsrates ergeben sich aus § 93 NKomVG.
- (2) Die Ortsräte entscheiden nicht in Angelegenheiten des § 93 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG, soweit sie durch die Richtlinien für die Sportförderung der Pattensen in der jeweils aktuellen Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Pattensen vom 11.09.2008 geregelt sind.

§ 12

Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und eine Vertreterin / einen Vertreter, die oder der die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister bzw. stellvertretende Ortsbürgermeisterin / stellvertretender Ortsbürgermeister führen.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister repräsentiert gem. § 93 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG die Stadt in der Ortschaft, soweit die Repräsentation nicht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder deren bzw. dessen Stellvertretung wahrgenommen wird.
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister nehmen folgende Hilfsfunktion für die Stadtverwaltung wahr, sofern sie nicht von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch gemacht haben. Es handelt sich dabei um folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (einschl. Beleuchtung) auf ihren verkehrssicheren Zustand;
 - b) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft stören;
 - c) Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung;
 - d) Ausgabe von Antragsvordrucken und – soweit erforderlich – Hilfeleistung beim Ausfüllen der Vordrucke;
 - e) Entgegennahme von Anträgen, ihre Prüfung auf Vollständigkeit und Verständlichkeit sowie Weiterleitung an die Stadtverwaltung;
 - f) Erfüllung von Aufträgen gemäß besonderer Verfügung des Bürgermeisters.

§ 13

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher bringt die Belange ihrer oder seiner Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung und erfüllt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (einschl. Beleuchtung) auf ihren verkehrssicheren Zustand;
- b) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft stören;
- c) Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung;
- d) Ausgabe von Antragsvordrucken und – soweit erforderlich – Hilfeleistung beim Ausfüllen der Vordrucke;
- e) Entgegennahme von Anträgen, ihre Prüfung auf Vollständigkeit und Verständlichkeit sowie Weiterleitung an die Stadtverwaltung;
- f) Erfüllung von Aufträgen gemäß besonderer Verfügung des Bürgermeisters.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte

Der Rat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die näheren Bestimmungen trifft der Rat durch gesonderte Satzung.

§ 15

Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r

Der Rat der Stadt Pattensen beruft eine/n Behindertenbeauftragte/n und zwei Seniorenbeauftragte. Die näheren Bestimmungen trifft der Rat durch gesonderte Richtlinie.

§ 16

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Rechtsvorschriften (Verordnungen und Satzungen) sowie der Flächennutzungsplan werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet. Zusätzlich soll auf diese Verkündungen nachrichtlich im Mitteilungsblatt „Der Herold“ und auf der Internetseite der Stadt Pattensen hingewiesen werden.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Verkündung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Pattensen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift oder dem Flächennutzungsplan in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Satzung, der Verordnung oder dem Flächennutzungsplan im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht.

Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Alle übrigen Verkündungen und insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Verkündung vorgeschrieben ist, werden in den Aushangkästen der Stadt Pattensen verkündet.
- (4) Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift oder der Flächennutzungsplan unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ bewirkt.

§ 17**Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Versammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung in den Aus-hangkästen der Stadt Pattensen zu verkünden.
- (2) Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs.1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Im Übrigen gilt Absatz 1.

§ 18**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Pattensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen / Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse und Ortsräte überweisen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.07.2019 außer Kraft.

Pattensen, 09.02.2021

Stadt Pattensen
Die Bürgermeisterin
gez. Schumann